

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

DRINGEND

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, am 20.05.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.323/05-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Müller/2135

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz
für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994
geändert wird.

Beilagen

Für den Bundesminister:
SC Dr. Abentung

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

im H a u s e

Wien, am 25. Mai 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
GZ 32.830/65-III/A/2/99
BMUJF GZ 4121/34-I/1/99

Unsere Geschäftszahl
11.323/05-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Müller/2135

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz
für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt im Rahmen der Begutachtung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die GewO geändert wird, wie folgt Stellung:

Im Dezember 1998 wurde zwischen dem Herrn Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, dem Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Erörterung der weiteren Vorgangsweise bei der Schaffung eines „Einheitliches Anlagenrechts“ bzw. der Umsetzung der Richtlinien 96/61/EG und 97/11/EG vereinbart,

1. dass dem BAG - bzw. zwischenzeitlich UGBA - nur gewerbliche Anlagen im Sinne der GewO unterliegen und ferner nur jene wasserwirtschaftlichen Vorhaben und Maßnahmen von der Konzentrationsbestimmung des BAG bzw. UGBA erfasst werden sollen, die bereits derzeit in § 356b Abs.6 GewO angeführt sind,



SEKTION I - RECHT

2. dass jene wasserwirtschaftlichen Vorhaben, die nach der RL 97/11/EG UVP-pflichtig sind und nicht ohnehin von Anhang 1 des UVP-G erfasst werden, weiterhin ausschließlich dem Anwendungsbereich des WRG 1959 unterliegen sollen. Durch eine entsprechende Modifikation der Bestimmungen zum wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren hat diesbezüglich eine Umsetzung der RL 97/11/EG im WRG 1959 zu erfolgen.

Diese Prämissen wurden nur teilweise im gegenständlichen Entwurf eines UGBA berücksichtigt. Insbesondere nachfolgende Elemente widersprechen den Vorgaben:

- Gemäß § 2 gilt dieses Bundesgesetz hinsichtlich seiner Regelungen über die Betreiberpflichten, die behördliche Überwachung, die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Gefahrenabwehr und gegebenenfalls des 1. oder 2. Abschnittes des 2. Hauptstückes auch für sonstige Anlagen. Darunter werden gemäß § 3 Ziffer 5 jene Anlagen verstanden, die nach Art und Umfang einer gewerblichen Betriebsanlage entsprechen, aber deswegen keine gewerbliche Betriebsanlage sind, weil die in ihr ausgeübten Tätigkeiten nicht in der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, betrieben werden. **Entsprechend einer zwischenzeitlichen Vereinbarung der Ressortchefs soll jedenfalls der gesamte kommunale Abwasserbehandlungs- und Wasserversorgungsbereich vom UGBA gänzlich ausgenommen bleiben, was aber durch den letzten Satz zu § 3 Ziffer 5 nicht sichergestellt werden kann.** In Z 5 ist der Begriff „kommunale“ Wasserversorgung verfehlt. Gemeint sind offenbar Anlagen gemeinnütziger Wasserversorgungsunternehmen (§ 36 WRG) und ähnliche Anlagen, etwa von Wassergenossenschaften oder –verbänden oder Betreibermodelle wie bei der Abwasserbeseitigung. Wie bereits ausgeführt, müssen auch Betreibermodelle vom Ausnahmetatbestand erfasst sein. Für sonstige Anlagen muss klargestellt sein, dass die Verpflichtungen nach UGBA zusätzlich bzw. nur subsidiär zu den Materienvorschriften gelten und insbesondere dort bestehende Genehmigungsvorbehalte unberührt bleiben.
- Bereits aus dem Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen (vgl. Seite 5) ist zu erkennen, **dass beim Wasserrecht die im Entwurf vorgesehene Konzentration zwar lediglich für bestimmte, im Gesetz taxativ aufgezählte und dem Katalog**

des § 356b Abs.6 GewO 1994 entsprechende Maßnahmen gelten soll, dies aber für den UVP-Bereich nicht durchgehalten wird.

Bezüglich des gegenständlichen Entwurfes wurden von ho. Seite bereits in Vorgesprächen mit Vertretern des BMWA und des BMUJF gewisse Problembereiche artikuliert. Den ho. Anregungen wurde in der Folge teilweise Rechnung getragen und der Text entsprechend modifiziert.

Da im Bereich der Massentierhaltung und der Aquakulturen sowohl die IPPC-Richtlinie 96/61/EG als auch die UVP-Richtlinie 97/11/EG umzusetzen sind, erscheint es zweckmäßiger die Umsetzung einheitlich für beide Richtlinien im UGBA vorzunehmen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Es wäre in bezug auf die Aquakulturen eine entsprechende Ergänzung der Ziffer 189 des Anhanges vorzunehmen.

Dennoch wäre im einzelnen zu bemerken:

§ 4 Abs.3:

Zumindest durch die Erläuternden Bemerkungen wird klargestellt, dass auch bei Abweichungen vom Stand der Technik ausschließlich die maßgeblichen wasserrechtlichen Bestimmungen zum Tragen kommen.

§ 6:

Klarstellend sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen auch zu dieser Bestimmung festgehalten wird, dass hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Aspekte ausschließlich die entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen gelten.

§ 7:

Betreiberpflichten nach UGBA können wohl nur ergänzend zu den Materiengesetzen gelten, insbesondere die §§ 31 Abs. 1, 32b Abs. 1, 33 Abs. 1 et al WRG müssen ungeschmälert weitergelten.

§ 8:

Die Einzelfallbeurteilung (Feststellung) erscheint im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und das Recht auf den gesetzlichen Richter verfassungsrechtlich problematisch:

Es ist für die Beteiligten nämlich nicht bereits aufgrund des Gesetzes erkennbar, welche Behörde für ein Vorhaben zuständig ist und welche Verfahrensbestimmungen anzuwenden sind (hohes Risiko falscher Verfahren). Eine allenfalls unzutreffende Entscheidung muss überprüfbar sein, kann aber von betroffenen Dritten mangels Mitwirkung am Feststellungsverfahren erst mit einer Anfechtung der Endentscheidung als Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter geltend gemacht werden, was zur Verzögerung der „richtigen“ Verfahren führen muss.

§ 10:

Wasserbenutzungsrechte (vgl. § 14 Abs. 1 Z 1, 4 und 5 UGBA) sind nach § 22 WRG mit dem Eigentum an Grundstücken oder an einer Betriebsanlage zu verbinden und haben diesfalls dingliche Wirkung, andernfalls sind sie bloß höchstpersönliche, nicht übertragbare Befugnisse. Die bloße Innehabung von Anlagen reicht nicht aus, um dingliche Wirkung zu erzeugen. Daraus ergibt sich ein Widerspruch zum UGBA.

Ähnliches gilt auch für Aufträge, denen nach UGBA dingliche Wirkung, nach WRG aber nur persönliche Wirkung zukommt.

Dieses Problem ist weder im UGBA noch im UVP-G gelöst.

§ 11:

Abs.5 sieht eine § 55 Abs.3 WRG 1959 entsprechende Anzeigepflicht an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vor. Die daneben die Behörde treffende Verpflichtung nach § 55 Abs.4 WRG 1959 bleibt nach den Erläuternden Bemerkungen unberührt.

§§ 13 und 14:

Die Erfordernisse des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 9 ersetzen nicht Genehmigungsvoraussetzungen zB nach WRG. Z 7 kann sich daher nur auf wasserrechtlich bewilligungsfreie Einwirkungen auf Gewässer beziehen (vgl. § 74 Abs. 2 Z 5 GewO), somit zB auf nicht bewilligungspflichtige

ge Indirekteinleiter, auf bloß geringfügige Einwirkungen und auf potentielle Einwirkungen. (vgl. §§ 31 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 32b WRG).

§ 13 Abs. 3 darf nicht so verstanden werden, daß Abwasseremissionsverordnungen nach § 33b WRG nunmehr zusätzlich auf das UGBA gestützt werden müßten.

Nach § 13 Abs.8 2. Satz haben die vorzuschreibenden Auflagen auch Maßnahmen für den Fall der Auffassung der Anlage zu umfassen. Diesbezügliche Anordnungen können aber vernünftigerweise keine präjudizielle Wirkung entfalten, sodaß die UGBA-Behörde im einem betreffenden Fall dennoch andere geeignete letztmalige Vorkehrungen gemäß § 29 WRG 1959 iVm den §§ 24 Abs.4, 31 Abs.6 und 32 vorschreiben wird können.

Die in § 13 Abs. 9 genannte Gliederung des Bescheides wäre nach Materien vorzunehmen; eine Gliederung nach einzelnen Genehmigungstatbeständen innerhalb einer Materie erscheint überschießend und problematisch.

In § 13 Abs. 10 wird übersehen, dass komplette Unterlagen u.a. auch im Wasserbuch zu hinterlegen, der Gewässeraufsicht zur Verfügung zu stellen, bei der Behörde selbst bereitzuhalten, im Ediktalverfahren aufzulegen usw. sind.

§ 106 WRG 1959 stellt überwiegend eine materiellrechtliche Bestimmung, dar, die somit gemäß § 14 Abs.1 des gegenständlichen Entwurfes anzuwenden ist. Dazu müßte aber zwangsläufig eine vorläufige Überprüfung gemäß § 104 WRG 1959 vorangegangen sein. Da es sich dabei aber vorrangig um eine „Bestimmung über das Verfahren“ handelt, wäre eine Anwendung dieser Norm ausdrücklich im UGBA vorzusehen.

Aus ho. Sicht wird eine einheitliche Behandlung der Deponien gegebenenfalls unter dem Regime des UGBA oder des AWG als sinnvoll erachtet.

Schon in der ho. Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines „Betriebsanlagengesetzes“ wurde darauf hingewiesen, dass das **Rodungsverfahren** (aufgrund der §§ 17 ff Forstgesetz) **kein anlagenbezogenes** Verfahren ist. Im Rodungsverfahren können nur die Auswirkungen der Rodung selbst (gemeint sind die Auswirkungen des Waldverlustes) geprüft werden, ohne dass auf die danach erfolgende anderweitige Verwendung der bisherigen Waldfläche (auf die Errichtung einer Betriebsanlage) Bedacht genommen werden könnte.

Die Verwirklichung des Projektes selbst, somit die Errichtung einer Betriebsanlage, ist nicht Regelungsinhalt der Rodungsbewilligung.

Diese Systematik folgend, war das Rodungsverfahren auch von der Verfahrenskonzentration gemäß § 356b der Gewerbeordnung 1994 idF. BGBl. I Nr. 63/1997 ausgeschlossen.

Selbst wenn der diesbezüglich unklare Wortlaut des § 14 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes eine das Rodungsverfahren einschließende Interpretation zuließe, ergibt sich aus den diesfalls als Interpretationshilfe heranzuziehenden erläuternden Bemerkungen anderes:

Abgesehen davon, dass die erläuternden Bemerkungen zu § 14 insgesamt den Eindruck erwecken, dass sich die Verfahrenskonzentration auf anlagenbezogene Genehmigungsverfahren beschränkt, ergibt sich weiters ausdrücklich, **dass das Forstrecht schlechthin nicht unter den sachlichen Anwendungsbereich des § 14 des Entwurfes fällt**. Ausdrücklich ist festgehalten, dass sich die Genehmigungskonzentration hinsichtlich des Forstrechts sowie bisher aus § 50 Abs. 2 ForstG ergibt. Damit ist eindeutig klargestellt, dass aus dem Bereich des Forstrechts nur der – anlagenbezogene – Abschnitt betreffend forstschädliche Luftverunreinigungen erfaßt ist. Dennoch wäre eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

§ 14 Abs. 3 steht im Widerspruch zu Abs. 1: wenn nämlich gesonderte Bewilligungen entfallen, bleibt kein Raum für gesonderte Bewilligungen. Überdies steht diese Regelung mit der Zielsetzung des UGBA im Widerspruch. Im Falle getrennter Bewilligungen erschiene es zweckmäßiger, die sonst zuständigen, einschlägig geschulten Behörden weiter zu befassen (Möglichkeit eines opting out).

§ 15:

Es wäre klarzustellen, ob damit § 111a WRG ausgeschlossen sein soll, obwohl dieser nicht nur rein verfahrensrechtliche Regelungen enthält.

§ 16:

Ein Versuchsbetrieb kann begrifflich jedenfalls dann nicht mehr zu Vorarbeiten gezählt werden, wenn die Errichtung der Anlagen erforderlich ist. Zudem ist § 56 WRG nicht von § 14 Abs. 2 umfaßt und bleibt daher in der Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden.

§ 17:

Eine undifferenzierte Weitergeltung aufgehobener Bescheide, unabhängig von der Schwere ihrer Mängel, steht mit dem Schutz von Mensch und Umwelt im Widerspruch.

§ 18:

Warum der Anlageninhaber und nicht der Genehmigungsinhaber (vgl. § 9 Abs. 4) zur Fertigstellungsanzeige verpflichtet sein soll, ist unklar.

Abs. 2 gestattet offenbar nicht die Vorschreibung von Auflagen, was durchaus nützlich wäre. Da § 121 WRG eine sachgerechtere Lösung trifft, ist der in Abs. 3 normierte Ausschluss für den Bereich des § 14 Abs. 2 abzulehnen.

§ 22:

Es wird davon ausgegangen, daß die Typenzulassung nicht für wasserrechtlich relevante Teile der Betriebsanlage gelten soll. Andernfalls wäre die undifferenzierte Bezugnahme auf den "Stand der ... sonst in Betracht kommenden Wissenschaften" als unpräzise und zudem über den Stand der Technik (§ 4) hinausgehend abzulehnen. **Jedenfalls wäre eine Einvernehmensregelung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzunehmen.**

§ 23:

Gemäß Abs.1 bedarf eine wesentliche Änderung einer nach dem Bundesgesetz genehmigten Betriebsanlage, soweit § 22 Abs.4 nicht anderes bestimmt, einer Genehmigung iSd vorstehenden Bestimmungen. In den Erläuternden Bemerkungen wäre entsprechend klarzustellen, dass diesfalls auch § 14 Anwendung findet.

§ 25 Abs. 3:

Abwassereinleitungen sind gemäß der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und den für sie geltenden Spartenabwasserverordnungen in wiederkehrenden Intervallen im Rahmen

der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen. Weiters gibt es im WRG allgemeine Sorgfalts-, Kontroll- und Überwachungspflichten (§§ 23a, 31, 31b, 32b, 33, 120a, 134 etc.). Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht haben die oben genannten Bestimmungen jedenfalls vom UGBA unberührt zu bleiben.

§§ 26 bis 32:

Die umfassende Übertragung der Verwaltungspolizei ist an sich vorteilhaft; folgende Fragen bleiben aber offen:

- Unklar ist, ob Organisation und Befugnisse der Gewässeraufsicht nach §§ 130 ff WRG unberührt bleiben, d.h. ob der Begriff der "behördlichen Befugnisse" auf das Behördenhandeln im engeren Sinn abstellt.
- Zu begrüßen ist, daß bestehende bewährte verwaltungspolizeiliche Instrumentarien nach Materiengesetzen unberührt bleiben; klärungsbedürftig ist aber, sofern dabei eine Konkurrenz mit dem UGBA-Instrumentarium besteht, ob eine kumulative Anwendung möglich ist, ob das UGBA-Instrumentarium ausgeschlossen sein oder subsidiär gelten soll etc.
- In § 27 Abs. 3 fehlt das Wort "*bestehende*".
- § 27 zielt dem Wortlaut nach offenbar auf § 138 WRG; sinnvoll wäre aber hier wohl auch eine Einbeziehung des § 27 Abs. 4 WRG, der ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften zum Ziel hat.
- In § 29 Abs. 2 wäre ein wasserbezogenes Antragsrecht des BMLF vorzusehen.
- Unklar ist, inwieweit die Notstandspolizei des § 31 Abs. 3 WRG unberührt bleibt; sie hat teils immissionsorientierte, teils anlagenorientierte Aspekte. Eine bloß teilweise Einbeziehung ins UGBA brächte Abgrenzungsprobleme, jede Einbeziehung aber eine Kostenverlagerung vom Bund zu den Ländern.
- § 31 Abs. 6 läßt u.a. die §§ 31b Abs. 10, 27 und 29 WRG unberührt. Daraus können sich Unstimmigkeiten mit Abs. 1 bis 5 ergeben.
- Unklar ist, ob auch die Anlagenübertragung nach § 29 Abs. 3 WRG in die Zuständigkeit der UGBA-Behörden fallen soll.
- Im übrigen dürfen die Befugnisse des BMLF nach §§ 33b Abs. 10 und 54 Abs. 3 WRG weder hinsichtlich der dem UGBA unterliegenden Anlagen noch hinsichtlich der UVPpflichtigen Vorhaben geschmälert werden.

§ 34:

Berichtspflichten an den BMLF gem. § 55a WRG dürfen nicht geschmälert werden.

§ 38:

Den Emissionsregelungen des WRG darf hier nicht derogiert werden.

§ 73:

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes werden der BMwA, der BMUJF und der BMI in unterschiedlichem Ausmaß betraut. Eine Zuständigkeit des BMLF ist hingegen nicht gegeben. **Dies führt zu der unbefriedigenden Situation, dass dem BMLF trotz seiner grundsätzlichen Verantwortung für die Sicherstellung einer geordneten Wasserwirtschaft keine geeigneten Aufsichtsmittel für den Bereich der „betrieblichen und anlagenbezogenen Wasserwirtschaft“ eingeräumt sind.** Insbesondere würde ihm die Beschwerdelegitimation für Amtsbeschwerden iSd Art. 131 Abs.1 Ziffer 2 und Abs.2 genommen werden, weil er infolge der bezeichneten Vollziehungsklausel vermutlich nicht mehr als „zuständiger BM“ angesehen werden könnte. Ob ansonsten zur Auslegung des Art 131 eine bloße Orientierung am Bundesministerengesetz ausreicht, ist zu bezweifeln.

Ad BVG-Novelle:

Art. 142 Abs.1 lit. i B-VG wäre hinsichtlich des in Art. 11 Abs. 9 neu geschaffenen Kompetenztatbestandes zu ergänzen. Ebenso wäre dabei zu berücksichtigen, dass der bisherige Art. 11 Abs.9 nunmehr als Abs.10 bezeichnet wird.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
SC Dr. Abentung

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

